

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1888

17 (15.9.1888)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 17.

15. September.

Ueber die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes

bei streitigen Ansprüchen für Unfallschäden hielt Dr. Herzfeld im Verein Berliner Bahnärzte einen lehrreichen Vortrag, dem wir nach dem Berliner ärztl. Corr.-Bl. Folgendes entnehmen.

Eine große Reihe der Entscheidungen betrifft die Ansprüche von Verletzten, welche entweder mit der ihnen zugebilligten Rente unzufrieden oder gegen die Abweisung einer solchen Schutz verlangen. Hierin stellt nun das Reichsversicherungsamt Grundsätze auf, welche nach vielen Richtungen hin den Arzt interessieren.

Eine nicht kleine Anzahl von Verletzungen kommt durch Leichtsin, Unachtsamkeit, ja durch geradezu absichtliche Vermeidung der gebotenen Vorsicht von Benutzung von Schutzvorrichtungen zc. vor. Hier ist nun der Standpunkt des Reichsversicherungsamtes (202 der Recursentscheidungen) dieser:

Der ursächliche Zusammenhang des Betriebes und der Verletzung ist vom Verletzten beizubringen, doch ist dieser Nachweis nicht stringent zu verlangen.

Man erkennt hier recht deutlich den Unterschied vom Haftpflichtgesetz, denn dieses verlangt den strikten Nachweis seitens der Verletzten.

Hieran schließt sich die Frage, ob Fahrlässigkeit den Anspruch auf Rente ausschließt. Auch dieses verneint das Reichsversicherungsamt, indem es den Grundsatz aufstellt (Recursentscheidung 227):

Grobe Fahrlässigkeit, sowie Hintanzetzung ärztlicher Vorschriften bedingt nicht Verlust des Anspruchs auf Rente.

Ferner 324:

Jeder Unfall, welcher den Arbeiter bei der Arbeit, auf dem Wege zu oder von derselben innerhalb der Grenzen des Fabrikgrundstücks in Folge von mangelhafter Beschaffenheit der Maschinen, Treppen, Wege betrifft, muß in der Regel als Betriebsunfall angesehen werden. (210, 247, 324, 353, 419, 446.)

Eine große Anzahl von Entscheidungen wird hervorgerufen durch den Streit, wie hoch die Zahl der Arbeitstage zu berechnen,

mit welcher die bewilligte Rente zu multipliciren, resp. wie hoch der Lohn pro Tag festzustellen ist, resp. ob Naturalleistung, Reisediäten als Lohn zu betrachten.

In einem Falle (306), welcher einen jugendlichen Arbeiter betrifft, war die Rente mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Ergreifens eines anderen Berufes gering bemessen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet, daß

Jugend und Möglichkeit der Ergreifung eines anderen Berufes den Anspruch auf volle Gewährung der Rente nicht ausschließt.

Hier reihen sich die Entscheidungen an, nach welchen eine willkürliche Aenderung der Rentenfestsetzung unzulässig ist:

139, 233, 254, 352, 415, 409.

Hochinteressant sind noch die Entscheidungen, in denen es sich um die Frage handelt, ob Unfall oder Krankheit. (213, 352, 422, 445.)

Gleich in einer der ersten Recursentscheidungen stellt das Reichsversicherungsamt den Grundsatz auf (214, 215):

Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers, durch das Unfallgesetz den Betriebsunternehmern auf deren alleinige Kosten die Krankheits-, Invaliden- u. Fürsorge zu übertragen. Es ist im Interesse der Arbeiter bedenklich, die Grenze zwischen Unfall und Krankheit zu verrücken, weil andererseits fränkliche Arbeiter leicht überhaupt keine Beschäftigung in versicherungspflichtigen Betrieben finden könnten.

Es ist für uns Aerzte eine der schwierigsten Fragen, wie hoch ist die Erwerbsbeeinträchtigung eines durch Unfall geschädigten Arbeiters einzuschätzen. Hier spielen so mannigfache Factoren mit, daß nur nach Abwägung aller einzelnen ein einigermaßen befriedigendes Resultat gewonnen werden kann. Vor Allem kommt es auf den Umfang der Beschädigung, auf die Wichtigkeit des geschädigten Organs, auf den Bildungsgrad des Verletzten, ja bei Frauen auch auf die kosmetische Wirkung der Verstümmelung an. Auch ist genau abzuwägen, in wie weit bei symmetrisch angeordneten Organen die compensatorische Wirkung des gesund erhaltenen sich geltend macht.

Vor Allem spricht das Reichsversicherungsamt in mehreren Recursentscheiden die Ansicht aus, daß ein Verletzter auf Abschätzung seines Verlustes der Erwerbsfähigkeit in seinem Berufe Anspruch hat, er also nicht nach seiner Erwerbsfähigkeit im Allgemeinen, sondern in seiner Berufserwerbsfähigkeit als Geschädigter zu betrachten ist. Somit kann Niemand gezwungen werden, falls er in seinem Beruf arbeitsunfähig wird, einen anderen zu erwählen, selbst wenn er dazu im Stande wäre. (Recursentscheidung 306.)

Nicht selten sind die Zweifel, ob der Verletzte auch wirklich im Beruf verletzt ist. 418 der Recursentscheidungen dehnt den Begriff des Berufes so weit als möglich, so daß selbst die Verrich-

tung der nur im losen Zusammenhang mit dem eigentlichen Beruf stehenden Arbeit als Berufsarbeit zu betrachten ist.

Selbst wenn der Unfall durch eine Disposition (Krankheit) gewissermaßen hervorgerufen ist, ist der Rentenanspruch gerechtfertigt:

214, 217, 231, 237, 281, 317, 354, 359, 392, 418, 420.

Was nun die Abschätzung des Verlustes der Erwerbsfähigkeit durch Verletzung von einzelnen Organen angeht, so schätzt das Reichsversicherungsamt die Entstehung eines Bruches 10—12 %

216, 230, 291,

Verlust der Finger 15—20 „

181, 211, 227, 246, 249, 251, 307, 308,

Verlust des Armes bis 75 „

205, 215, 312, 337, 339,

Verlust des Ober- oder Unterschenkels 75—100 „

210, 358,

Rippenbruch mit constanter Erwerbsunfähigkeit 100 „

258, 323.

In einer Recursentscheidung vom 23. Januar d. J. hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß, wie die unberechtigte Weigerung des Verletzten, sich bis zum beendigten Heilverfahren in einem Krankenhaus unterbringen zu lassen, so auch seine schuldhaft eintretende Verhinderung der Durchführung des Heilverfahrens der Berufsgenossenschaft die Berechtigung geben könne, die Gewährung einer Rente ganz oder theilweise zu beanstanden. Das Unfallversicherungs-gesetz enthält zwar keine besondere diesbezügliche Bestimmung, allein einer solchen habe es auch nicht bedurft. Nach §. 1 Absatz 1 dieses Gesetzes soll eine Entschädigung lediglich für die Folgen der „bei dem Betriebe“ sich ereignenden Unfälle gewährt werden. Die Entschädigung bleibt hiernach ausgeschlossen, wenn und insoweit zwischen den Folgen und dem Betriebsunfall ein Zusammenhang nicht vorhanden ist, z. B. wenn die — völlige oder theilweise — Erwerbsunfähigkeit nachgewiesenermaßen nur in Folge eines schuldhaften Verhaltens des Verletzten in Beachtung der ärztlichen Anordnungen verblieben ist. Im vorliegenden Falle hat Kläger wegen wiederholter und absoluter Verweigerung der ärztlicherseits verfügten Massagen und wegen gröblicher Störung der Hausordnung aus dem Krankenhaus, in welches er erst seit einer Woche aufgenommen war, entlassen werden müssen, hierdurch aber den außerdem zu erwarten gewesenen Erfolg des Heilverfahrens unmöglich gemacht. Nach dem Ausspruch des behandelnden Arztes hat Kläger mit Sicherheit auf eine solche Herstellung seines Gesundheitszustandes rechnen können, daß er eine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bis zu 60 % der vor dem Unfall bestanden wieder erlangt haben würde. Diesem Gutachten war volle Beachtung zu schenken, da nach dem gegenwärtigen Stande der chirurgischen Wissenschaft und mit Rücksicht

auf die Persönlichkeit des behandelnden Arztes die Annahme gerechtfertigt ist, daß derselbe in der Lage war, mit Zuverlässigkeit das Ergebnis der Fortsetzung der Cur in dem Krankenhause zu bestimmen. Hiernach war der angegriffene Bescheid, mittelst dessen die vor der Unterbringung im Krankenhause bezogene Rente auf Grund des vorerwähnten Gutachtens auf 40 % der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit herabgemindert ist, aufrecht zu erhalten.

(Correspondenzbl. der ärztl. Kreis- u. Bez.-Ver. Sachsens 1888 Nr. 7.)

Amtliches.

Statut der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Vom 8. Juni 1888.)

§. 1.

An der Großherzoglichen Technischen Hochschule dahier wird eine dem Ministerium des Innern unterstellte Station für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen errichtet und mit derselben eine Abtheilung für bakteriologische Untersuchungen, insbesondere von Wässern verbunden.

Diese Anstalt führt den Namen „Großherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule“.

§. 2.

Die Station wird von einem aus drei Professoren der naturwissenschaftlichen Disciplinen der Technischen Hochschule bestehenden Kuratorium geleitet, welchem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

Das Ministerium des Innern als Oberaufsichtsbehörde wird der Station einen Medicinalbeamten als Sachverständigen und Berather in Fragen der Hygiene zur Seite stellen; dasselbe ist jederzeit berechtigt, einen seiner Medicinalreferenten in seinem Auftrag an den Beratungen des Curatoriums Theil nehmen zu lassen.

§. 3.

Die Station veranstaltet die im §. 1 dieses Statuts bezeichneten Untersuchungen auf den Antrag von staatlichen Behörden und, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, auf Ersuchen kommunaler Behörden und von Privaten sowie aus eigener Initiative und erstattet über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftliche Gutachten. Zur Ablehnung eines von einer kommunalen Behörde oder von einem Privaten nachgesuchten Gutachtens bedarf es eines Beschlusses des Curatoriums.

§. 4.

Die Station steht der Benützung für Lehrzwecke in der Weise zur Verfügung, daß einzelnen Studirenden der Technischen Hoch-

schule gestattet werden kann, Arbeiten aus dem Gebiete der Lebensmittelprüfung darin auszuführen.

§. 5.

Für die Untersuchung und Begutachtung der in dem Verzeichnisse der Verordnung vom 28. Februar 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 32), aufgezählten Stoffe wird die dort festgesetzte Gebühr seitens der Station berechnet.

Für die Untersuchung von Stoffen, die in jenem Verzeichnisse nicht genannt sind, wird eine unter Berücksichtigung des Aufwandes von Zeit und Material und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Verzeichnisses zu bemessende Gebühr in Anrechnung gebracht.

Für bakteriologische Untersuchungen wird eine nach dem Aufwand von Arbeit und Material zu bemessende Vergütung in jedem einzelnen Falle berechnet.

Die gleiche Art der Berechnung der Vergütung kann ausnahmsweise auch bei sonstigen Untersuchungen stattfinden, wenn dieselben besonders schwierig und umfangreich sind.

§. 6.

Sämtliche Gebühren fließen in die Staatscasse und gelangen durch die Amtscasse zur Erhebung.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 5 und 6 dieses Statuts gelten auch für die Erstattung schriftlicher Gutachten in Strassachen und Verwaltungssachen; hingegen gehört die mündliche Erstattung von Gutachten in Strassachen und Verwaltungssachen sowie die Erstattung aller Gutachten in Civilsachen nicht zu den Aufgaben der Station als solcher, sondern ist Sache der einzelnen Mitglieder des Curatoriums beziehungsweise der Assistenten; dieselben haben daher in diesen Fällen Anspruch auf die Sachverständigengebühren.

§. 8.

Die Station tritt mit den betreffenden Staatsbehörden, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen, sowie mit den communalen Behörden und den Privaten in unmittelbaren Verkehr.

§. 9.

Ueber ihre Thätigkeit hat die Station alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Bücherschau.

Dr. L. Dieterich, Reg.- und Med.-Rath, die Krankencassen des Regierungsbezirks Stettin im Jahre 1886. Leipzig, G. Thieme. 1887.

Eine sehr zeitgemäße und auch für die ärztlichen Kreise sehr beachtenswerthe Schrift. Die Kosten für die ärztliche Behandlung waren bei den ländlichen Kreiskrankencassen und bei den städtischen Ortskrankencassen sehr verschieden, sie betragen dort 49,9 Brocent, hier 17 Brocent der Gesamtausgabe, dort 5,48 *M.*, hier 1,80 *M.* pro Cassenmitglied. Bei den Kreiskrankencassen ist aber die Ausgabe für die Fuhrkosten in diesem Posten mit inbegriffen, und diese werden allein oft bei einem einzigen ärztlichen Besuch so viel betragen haben, als auf ein Cassenmitglied an Curkosten kommt. Diese Sätze für ärztliche Behandlung müssen deshalb als äußerst bescheidene bezeichnet werden. Der Verfasser beantwortet die Frage, ob ein sehr niedriges ärztliches Honorar ein Vortheil für die Krankencassen ist, mit Nein. „Der Zweck der Krankencassen ist doch der, den Cassenangehörigen nicht nur scheinbar, sondern in Wirklichkeit ärztliche Hilfe, und zwar eine ausreichende und gute ärztliche Hilfe, angedeihen zu lassen. Wenn der Cassenarzt eine solche den Cassenangehörigen leisten will, so muß er bei so niedrigem Arzthonorar, wie es beispielsweise auch bei den Krankencassen im Stettiner Bezirk gezahlt wird, seine ärztlichen Dienstleistungen zu einem Preise machen, der nicht nur unter die niedrigsten Sätze der veralteten Tage vom Jahre 1815 heruntergeht, sondern oft nur Bruchtheile dieser Sätze ausmachen wird. Dazu werden und können sich die bereits im Vertrauen des Publikums feststehenden Aerzte nicht bereit finden lassen. Denn wenn auch der Wohlthätigkeits Sinn in dem Stande der Aerzte wohl ebenso, ja wahrscheinlich in Folge ihres Berufes, der sie vielfach zur Wohlthätigkeit zwingt, noch mehr verbreitet ist, als in anderen Ständen, so wird der Arzt doch Bedenken tragen, diese Wohlthätigkeit unter einer Form auszuüben, die als solche weder bei den Cassenangehörigen noch anderweit Anerkennung findet. Denn wenn der Cassenarzt seine Ortsbesuche bei den Cassenangehörigen für ein Honorar von 30 bis 50 Pfennigen macht, wie es thatsächlich vielfach der Fall ist, so wird Niemand den Schluß ziehen, daß dieser Arzt besonders wohlthätig sei, sondern den, daß er sich im harten Kampfe um's Dasein noch keinen hinreichend festen Standpunkt errungen habe, um auch eine so kleine und der Leistung so wenig entsprechende Einnahme von der Hand weisen zu können. Es werden sich also für solche mangelhaft dotirte Cassenarztstellen thatsächlich nur die noch hart im Kampfe um's Dasein ringenden Aerzte bereit finden lassen und auch diese werden bestrebt sein, ihre Leistungen

mit dem dafür gewährten Honorar allmählich in Uebereinstimmung zu bringen. Jedenfalls wird der schlecht bezahlte Cassenarzt sich der kranken Cassenangehörigen nicht mit dem Eifer annehmen, er wird sich nicht die mancherlei Unbequemlichkeiten und zeitraubenden Nebenarbeiten, wie Harnuntersuchungen, mehrmals tägliche Temperaturmessungen, selbst andere eingehende physikalische Untersuchungen des Kranken auferlegen, wie er dies bei gut zahlenden Privatkranken thut, für deren Gesundheitswohl er sich voll verantwortlich fühlt. Der weniger gewissenhafte Arzt wird sich um so leichter damit begnügen, sein Recept zu schreiben und seinen Besuch möglichst schnell zu beenden, als das Publikum ja im Allgemeinen noch ganz befriedigt ist, wenn es nur sein Recept erhält. Die ärztliche Hilfe also, welche den Cassenangehörigen bei so niedrigem Arzthonorar zu Theil wird, kann im Allgemeinen als eine hinreichende und gute nicht bezeichnet werden.“ Dem Urtheil der Aerzte, welches dahin geht, daß durch die Krankencassen bei ihrer gegenwärtigen Geschäftspraxis für den ärztlichen Stand erhebliche Nachtheile entstanden sind, muß eine Berechtigung zuerkannt werden. Die Honorarsätze bleiben fast überall hinter den niedrigsten Sätzen der Taxe zurück. Andererseits ist durch die Krankencassen ein sehr erheblicher Bruchtheil der Bevölkerung der freien ärztlichen Praxis entzogen worden und zwar gerade der Praxis der jungen ihre Laufbahn erst beginnenden Aerzte. Das Ansehen des ärztlichen Standes leidet unter der gegenwärtigen Einrichtung der Krankencassen. Es mag abgesehen werden davon, daß es nicht zur Erhöhung des Ansehens der Aerzte beiträgt, wenn sie sich persönlich bei den Cassenvorständen, oft einfachen Handwerkern, um Ertheilung einer Cassenarztstelle bewerben. Wohl aber muß es als sehr bedauerlich bezeichnet werden, daß durch den Wettbetrieb um Cassenarztstellen, zu welchem namentlich die jüngeren Aerzte in dem schweren Kampfe um's Dasein genöthigt sind, und durch das nicht seltene gegenseitige sich Unterbieten das collegiale Zusammenhalten der Aerzte und das Ansehen des Standes nach außen eine schwere Schädigung erleidet. Es liegt sowohl im Interesse der Aerzte, als dem der Cassen, daß die Honorirung der Aerzte nicht nach der Einzelleistung, sondern durch ein festes Pauschquantum pro Kopf der Cassenmitglieder erfolgt, weil hierbei den Aerzten durch eine lange Behandlung und zahlreiche Besuche kein pecuniärer Vortheil erwächst und weil sie hierbei selbst interessirt sind, Simulanten möglichst schnell zu entlarven. Nothwendig ist aber dabei, daß die Cassenarztstellen sich nicht in den Händen weniger Aerzte concentriren, sondern daß möglichst viele Aerzte zu denselben herangezogen werden. Es könnte dies erreicht werden dadurch, daß im Gesetze eine Maximalgrenze für die Zahl der Cassenmitglieder, welche einem und demselben Cassenarzt anvertraut werden dürfen, festgesetzt wird. Eine solche Vertheilung der Cassen-

ärztlichen Functionen auf möglichst viele Aerzte liegt nicht nur im Interesse des ärztlichen Standes, sondern auch in dem der Cassen, denn je größer die Zahl der einem Arzte anvertrauten Cassenmitglieder ist, desto weniger eingehend wird sich dieser den einzelnen Kranken widmen können, desto weiter wird der Weg, den die Kranken im Durchschnitt zum Arzt haben, desto öfter wird es vorkommen, daß der Arzt vom Kranken nicht angetroffen wird, weil er von Anderen bereits geholt worden ist, desto länger wird der Kranke in der Sprechstunde warten müssen, desto lästiger wird der Arztszwang werden für die, welche für den bestimmten, einzelnen Arzt kein Vertrauen fassen konnten. Die Interessen des ärztlichen Standes und die der Cassen fallen also hier zusammen.

(Correspondenzbl. der ärztl. Kreis- u. Bez.-Ver. Sachsens 1888 Nr. 6.)

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Die Mitglieder werden zur ordentlichen Generalversammlung auf
Mittwoch den 26. September, Abends 4 Uhr,
im Locale der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Pfand) eingeladen.

Tagessordnung:

1. Vorlage der Rechnung des Jahres 1887 und Entlastung des Rechners.
 2. Gesagwahlten für den kleinen und großen Verwaltungsrath.
 3. Festsetzung des auf den 1. October d. J. anzuzahlenden Beneficien-Zuschlags (nach Beschluß der Generalversammlung vom 15. Sept. 1883).
- Karlsruhe, den 30. August 1888.

Der kleine Verwaltungsrath.

(22)

Anzeigen.

Den Herren Kollegen zur Nachricht, daß nervenranke Damen in meiner Anstalt das ganze Jahr hindurch Aufnahme finden, und daß ich mich speciell mit Morphinentziehungs- und Mitchell'schen Curen beschäftigen.
64/26.7 Dr. Leyser, Trieburg.

Impf-Pressen. Den Herren Impfsärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Pressen (roth, grün und weiß), welche wir sämmtlich auf gut latirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.
Karlsruhe. Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Verhaltens-Vorschriften f. die Angehörigen der Zuspflinge.
Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“
Preis 1000 Gr. 9 M., bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Gr. 50 S.
Karlsruhe. Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.